§ 3

[1]Die vom Zentralinstitut für Kunstgeschichte unterhaltene Bilddokumentation besteht aus dem „Bildarchiv der Deutschen Kunst “ und der Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte. [2]Die Bildmedien sind in gleicher Weise zugänglich wie die Bibliothek. [3]Einzelheiten regelt eine Benutzungsordnung.